

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## AGB 06/1

### 1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Angebote sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.
- 1.2 Für den Vertrag gelten diese Lieferbedingungen; Bedingungen des Bestellers sind verbindlich, wenn und soweit sie von uns schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Einwendungen gegen unsere Auftragsbestätigung müssen spätestens 8 Tage nach Erhalt bei uns eingehen.

### 2. Umfang der Lieferung

- 2.1 Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Tabellen und Gewichtsangaben sind Richtwerte, soweit sie nicht ausdrücklich für verbindlich erklärt sind.

Zugesicherte Eigenschaften sind als solche bezeichnet. Wir behalten uns Eigentum und Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

- 2.2 Eventuell notwendige Fundamentierungsarbeiten gehören nicht zu unserem Lieferumfang. Sie sind vom Besteller auf seine Kosten rechtzeitig auszuführen.
- 2.3 Das Entladen der Maschinen oder Geräte bzw. der Teile und Verbringen zum Aufstellungsort sind Aufgabe des Bestellers.
- 2.4 Die Montage, Inbetriebnahme und Einweisung des Personals gehören nicht zum Lieferumfang. Auf Wunsch des Bestellers kann für diese Leistungen geschultes Personal gegen Berechnung zur Verfügung gestellt werden.
- 2.5 Betriebsbedingte Sonderschutzmaßnahmen hat der Besteller auszuführen, falls sie nicht gesondert als Bestandteil des Vertragsabschlusses ausgewiesen sind.

### 3. Lieferfristen und Gefahrübergang

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag, an dem Übereinstimmung über den Vertragsabschluss erzielt wurde, das heißt frühestens 8 Tage nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung (siehe dazu § 1, 1.2), jedoch nicht bevor der Besteller die nötigen technischen Unterlagen und Genehmigungen beschafft, alle erforderlichen Formalitäten erledigt und vereinbarte Anzahlungen geleistet hat. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers und bei Unterbrechung der Ausführung durch den Besteller verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
- 3.2 Die Meldung der Versandbereitschaft gilt als Tag der Lieferung. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, um mehr als einen Monat ab Meldung der Versandbereitschaft, so können wir die Lieferteile auf Kosten und Gefahr des Bestellers

nach eigenem Ermessen einlagern. Bei Einlagerung im eigenen Werk können wir mindestens 0,5 % des Vertragspreises der eingelagerten Lieferteile je Monat berechnen.

- 3.3 Der Liefertermin verschiebt sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen bei Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, in Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, zum Beispiel Betriebsstörungen, Ausschuss werden, Verzögerung in der Anlieferung durch Unterlieferanten oder anderer von uns nicht verschuldeter Verzögerungen, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse werden wir beim Besteller in wichtigen Fällen anzeigen.

- 3.4 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Für Beschädigungen und Verluste während des Transportes haften wir nicht. Falls mit dem Besteller keine besonderen Versandvorschriften vereinbart sind, wird die Verwendung auf dem nach eigenem Ermessen besten Wege bewirkt. Die Transportversicherung kann von uns, auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers, auf seine Kosten abgeschlossen werden. Eine Versicherungspflicht durch uns besteht jedoch nicht.

- 3.5 Wird der Versand durch Gründe, die der Besteller zu vertreten hat, wesentlich verzögert, so können wir nach Ablauf einer angemessenen Frist über die Liefer-Gegenstände verfügen, wobei der Besteller von dieser Maßnahme vorher schriftlich zu informieren ist.

### 4. Preise und Zahlung

- 4.1 Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung, ausschließlich Verpackung. Hinzu kommt die MwSt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Versicherung, Zölle, Montage und Inbetriebnahme sind nicht enthalten.

- 4.2 Die vereinbarten Preise erhöhen sich, wenn bis zur Auftragsausführung eine Steigerung der Material- und Lohnkosten eingetreten ist und der Vertragsabschluss länger als 4 Monate zurückliegt. Dies tritt besonders dann in Kraft, wenn die Auftragsausführung durch Verschulden des Bestellers verzögert wird.

- 4.3 Die Zahlungen sind bar ohne Abzug frei unserer Zahlungsstelle zu leisten, in folgenden Abschnitten:

1/3 Anzahlung nach Erhalt der Auftragsbestätigung  
1/3 nach Meldung der Versandbereitschaft  
1/3 spätestens 30 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft.

- 4.4 Bei Überschreitung von Zahlungsterminen werden Zinsen gemäß den jeweiligen Bankzinsen (bankübliche Zinsen für kurzfristige Kredite), mindestens jedoch Jahreszinsen von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich MwSt. berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

- 4.5 Bei Zahlung mit Scheck oder Wechsel, was unserer ausdrücklichen Zustimmung bedarf, gehen alle Kosten und Spesen, die durch die Einlösung dieser Papiere entstehen, zu Lasten des Bestellers.

- 4.6 Es steht uns frei, für unsere Forderungen ausreichende Sicherheiten zu verlangen. Verstößt der Besteller gegen vertragliche Vereinbarungen oder es werden Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit einschränken, so werden alle ausstehenden Forderungen sofort fällig. Dies gilt auch für angemommene Schecks und Wechsel, unabhängig der ursprünglich gültigen Laufzeit.

## 5. Gewährleistung

- 5.1 Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir, sofern der Besteller nicht eigenmächtig Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten selbst ausgeführt oder durch Dritte hat ausführen lassen, wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 24 Monaten im Einschichtbetrieb (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 6 Monaten) nach Inbetriebnahme nachweisbar wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelnder Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Erkennbare Mängel sind uns unverzüglich nach Lieferung, alle übrigen Mängel unverzüglich nach Feststellung mitzuteilen. Ausgetauschte Teile werden unser Eigentum.

- 5.2 Verzögert sich die Auslieferung, Montage oder Inbetriebnahme durch Verschulden des Bestellers, so erlischt unsere Haftung spätestens 9 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
- 5.3 Beschädigungen, die durch Nachlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung seitens des Bestellers oder Dritter hervorgerufen werden, sind von der Haftung ausgeschlossen.
- 5.4 Für wesentliche Fremderzeugnisse haften wir im Rahmen der uns zustehenden Gewährleistung des Lieferanten.
- 5.5 Ansprüche aus berechtigten und nachgewiesenen Mängeln kann der Besteller bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend machen.
- 5.6 Für von uns anerkannte notwendig gewordene Ausbesserungen und Ersatzlieferungen muss der Besteller die angemessene und erforderliche Zeit einräumen. Der Besteller hat das Recht, selbst oder durch Dritte solche Arbeiten auszuführen, wenn Gefährdung der Betriebssicherheit oder ein unverhältnismäßig hoher Schaden entstehen kann und wir unverzüglich von dieser Sachlage verständigt wurden.
- 5.7 Die Leistung von Ersatz während der Gewährleistungsfrist verlängert die Mängelhaftung für den ursprünglichen Liefergegenstand nicht.
- 5.8 Die durch Schadensbehebung entstehenden Kosten werden von uns getragen - wenn berechnete Beanstandung vorliegt - und zwar: Kosten für Ersatzteile und deren Versand, die Montage im angemessenen Rahmen, das heißt üblicherweise ohne eventuell wirksam werdende Aufschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeiten. Die Reisekosten für das Montagepersonal gehen nur im Inland zu unseren Lasten. Alle übrigen Kosten trägt der Besteller.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An den gelieferten Waren und Teilen verbleibt uns, unbeschadet des früheren Gefahrübergangs, das Eigentum bis zur vollen Befriedigung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehender Ansprüche,

einschließlich aller Neben- und Montagekosten. Bis dahin haftet der Besteller für den Bestand der Waren und Teile und hat auf Verlangen den Liefergegenstand zu seinen Lasten und unseren Gunsten gegen Feuer- und sonstige Schäden nachweislich zu versichern.

- 6.2 Der Besteller darf den Liefergegenstand bis zur völligen Bezahlung weder veräußern noch belasten. Im Falle von Pfändung, Beschlagnahmung, Konkurs oder Zwangsvollstreckung sind wir unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 6.3 Sollte der Besteller durch Verbindung mit einer beweglichen Sache bzw. durch Umbildung oder Verarbeitung Eigentümer des Liefergegenstandes werden, so überträgt er vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen zur Sicherung der bestehenden Forderung schon jetzt das Eigentum anteilmäßig an der entstandenen Sache auf uns, unter der gleichzeitigen Regelung, dass der Besteller die Sache für uns kostenlos verwahrt.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug des Bestellers können wir den Liefergegenstand ohne Verzicht auf unsere Ansprüche bis zu deren Befriedigung zurücknehmen, wobei dem Besteller nach vorheriger Mahnung eine angemessene Nachfrist zum Ausgleich der Forderung eingeräumt werden kann.
- 6.5 Alle Ansprüche gegen Dritte, die sich aus Verfügungen, Beschlagnahmungen oder sonstige auf die in unserem Eigentum oder Miteigentum befindliche Ware ergeben, tritt der Besteller hiermit an uns ab.
- 6.6 Alle Kosten, die der Besteller durch Nichtbeachtung der ihm oder seinen Abnehmern auferlegten Verpflichtungen im Hinblick auf den hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt, insbesondere dem verlängerten Eigentumsvorbehalt verursacht, gehen zu seinen Lasten. Dazu gehören auch die eventuellen erneuten Aufstellungskosten im Falle der Fortnahme des Liefergegenstandes.

## 7. Sonstiges

- 7.1 Falls nicht das Interesse der Geheimhaltung des Bestellers besteht, sind wir nach vorheriger Absprache berechtigt, die von uns gelieferten Einrichtungen und Geräte im Werk des Bestellers unseren Kunden und sonstigen Interessenten zu demonstrieren.
- 7.2 Rechte aus dem Vertrag dürfen von uns und dem Besteller nur nach vorheriger Absprache und Einvernehmen an Dritte übertragen werden.
- 7.3 Werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleiben alle anderen Bestimmungen gültig. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages sind wir befugt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- 7.4 Bei der mietweisen Überlassung des Liefergegenstandes gelten alle zutreffenden Bedingungen sinngemäß.

## 8. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz unserer Firma

## 9. Sonstiges

Wir weisen darauf hin, dass zum Zwecke der automatischen Verarbeitung Daten bei uns gespeichert werden.